

Reglement der UEFA-U19-Europameisterschaft

2006/07

INHALTSVERZEICHNIS

I Teilnahmebedingungen	1
<i>Artikel 1</i>	1
AUFGABEN	1
FIFA-JUNIOREN-WELTMEISTERSCHAFT	1
II Pokal und Medaillen	1
<i>Artikel 2</i>	1
POKAL	1
REPLIKAT	2
MEDAILLEN	2
ERINNERUNGSSTÜCKE	2
SONDERAUSZEICHNUNGEN	2
III Organisation – Verantwortung	2
<i>Artikel 3</i>	2
ORGANISATION SEITENS DER UEFA	2
VERANTWORTUNG DER UEFA	3
VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	3
VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDES	4
IV Versicherung	4
<i>Artikel 4</i>	4
A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	4
B. ENDRUNDE	5
V Wettbewerbsmodus	5
<i>Artikel 5</i>	5
WETTBEWERBSPHASEN	5
A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	6
GRUPPENBILDUNG	6
SPIELMODUS	6
PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN	7
PUNKTEGLEICHHEIT IM MEISTERSCHAFTSMODUS	8
LOSENTSCHEID	8
<i>Artikel 6</i>	8
BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVERBANDES	8
SPIELDATEN	9
SPIELORTE	9
ANSTOSSZEITEN	9
ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN	9
<i>Artikel 7</i>	10
B. ENDRUNDE	10
LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE	10

SPIELPLAN	10
GRUPPENBILDUNG	10
SPIELMODUS	10
TURNIERPROGRAMM	11
PUNKTEGLEICHHEIT	12
HALBFINALE	12
ENDSPIEL	12
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS ODER DES ENDSPIELS	13
VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	13
<i>Artikel 8</i>	13
VII Spielfelder, Stadien und Bälle – Protokollarische und organisatorische Weisungen	13
<i>Artikel 9</i>	13
BEDINGUNGEN FÜR DIE STADIEN	13
SICHERHEIT	14
KUNSTRASEN	14
FLUTLICHT	15
STADIONUHREN	15
SPIELBÄLLE	15
<i>Artikel 10</i>	15
ABSAGE EINES MINITURNIERS	15
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	16
SPIELABBRUCH	16
HÖHERE GEWALT	16
KOSTEN	16
<i>Artikel 11</i>	16
PROTOKOLLARISCHE UND ORGANISATORISCHE WEISUNGEN	16
SPIELVORKEHRUNGEN	16
MEDIENANGELEGENHEITEN	17
VIII Spielregeln	18
<i>Artikel 12</i>	18
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	18
SPIELBLATT	18
ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	19
<i>Artikel 13</i>	20
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	20
<i>Artikel 14</i>	20
TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	20
IX Spieler	21
<i>Artikel 15</i>	21
SPIELBERECHTIGUNG	21
IDENTIFIKATION	21

LISTE DER 18 SPIELER (PROVISORISCH) FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	21
LISTE DER 18 SPIELER (ENDGÜLTIG) FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE (NUR MINITURNIERE)	21
LISTE DER 30 SPIELER (PROVISORISCH) FÜR DIE ENDRUNDE	22
PROTEST GEGEN SPIELBERECHTIGUNG	22
LISTE DER 18 SPIELER (ENDGÜLTIG) FÜR DIE ENDRUNDE	22
VERANTWORTUNG	23
X Ausrüstung	23
<i>Artikel 16</i>	23
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	23
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	23
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	24
XI Schiedsrichter	24
<i>Artikel 17</i>	24
BEZEICHNUNGEN FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	24
BEZEICHNUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE	24
ANKUNFT	24
VERSPÄTETES EINTREFFEN	24
KRANKHEIT, VERLETZUNG	25
SCHIEDSRICHTERBERICHT	25
XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	25
<i>Artikel 18</i>	25
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	25
GELBE UND ROTE KARTEN	26
<i>Artikel 19</i>	26
PROTESTERKLÄRUNG	26
<i>Artikel 20</i>	26
PROTESTGRÜNDE	26
<i>Artikel 21</i>	27
BERUFUNGEN	27
<i>Artikel 22</i>	27
DOPING	27
XIII Finanzielle Bestimmungen	27
<i>Artikel 23</i>	27
A. QUALIFIKATIONSRUNDE	28
MINITURNIERE	28
<i>Artikel 24</i>	28
B. ELITERUNDE	28
MINITURNIERE	28
MEISTERSCHAFTSMODUS	28

<i>Artikel 25</i>	29
C. ENDRUNDE	29
XIV Verwertung der kommerziellen Rechte	30
<i>Artikel 26</i>	30
DEFINITIONEN	30
A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE (QUALIFIKATIONSWETTBEWERB)	31
FILMMATERIAL	32
<i>Artikel 27</i>	33
B. ENDRUNDE	33
XV Schutz- und Urheberrechte	33
<i>Artikel 28</i>	33
XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)	34
<i>Artikel 29</i>	34
ORDENTLICHES SCHIEDSGERICHT	34
<i>Artikel 30</i>	34
WEITERZUG	34
<i>Artikel 31</i>	34
TAS-SCHIEDSRICHTER	34
XVII Unvorhergesehene Fälle	34
<i>Artikel 32</i>	34
XVIII Schlussbestimmungen	35
<i>Artikel 33</i>	35
ANHANG I: PFLICHTENHEFT FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	36
ANHANG II: FAIRPLAY	54
ANHANG III: AUDIOVISUELLE UND HÖRFUNKÜBERTRAGUNG	59
ANHANG IVA: MEDIENANORDNUNG AN UEFA-SPIELEN	60
ANHANG IVB: TV-KAMERAPOSITIONEN	61
ANHANG V: BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER	62
ANHANG VI: DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	64

Präambel

Die UEFA-U19-Europameisterschaft ist ein in den *UEFA-Statuten* verankerter UEFA-Wettbewerb für Auswahlmannschaften.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U19-Europameisterschaft beteiligten Parteien fest.

I Teilnahmebedingungen

Artikel 1

- 1.01 Die UEFA veranstaltet jährlich eine U19-Europameisterschaft (nachstehend Wettbewerb). Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsverbände der UEFA. Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 26 Mitgliedsverbände zur Teilnahme anmelden.
- 1.02 Anmeldungen werden nur angenommen, wenn sie bei der UEFA mit dem offiziellen Anmeldeformular fristgerecht eingereicht werden.

Aufgaben

- 1.03 Die Landesverbände verpflichten sich, alle Spiele des Wettbewerbs reglementsconform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten. In Zusammenarbeit mit der UEFA haben die Ausrichterverbände gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere Anhang I) die zur Durchführung ihrer Spiele notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 1.04 Die Landesverbände verpflichten sich ausserdem, die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang II). Während der Endrunde wird ein Fairplay-Wettbewerb durchgeführt, wobei nur die Spiele der Endrunde berücksichtigt werden.

FIFA-Junioren-Weltmeisterschaft

- 1.05 Die UEFA-U19-Europameisterschaft dient jeweils dann als europäischer Qualifikationswettbewerb für die FIFA-Junioren-Weltmeisterschaft, wenn die Europameisterschaftsendrunde in einem geraden Jahr stattfindet.

II Pokal und Medaillen

Artikel 2

Pokal

- 2.01 Der Siegerverband erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des

Siegerverbandes auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der ihn drei Mal nacheinander oder in zehn Jahren fünf Mal gewinnt.

- 2.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal an die UEFA-Administration zurückzugeben.

Replikat

- 2.03 Der Siegerverband erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in seinen Besitz übergeht.
- 2.04 Der Titelhalter darf eine Nachbildung des Wanderpokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.
- 2.05 Der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs erhält ein verkleinertes Replikat der Fairplay-Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

Medaillen

- 2.06 Der Sieger erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Erinnerungsstücke

- 2.07 Die zweit- bis achtplatzierten Mannschaften erhalten Erinnerungsplaketten.
- 2.08 Jeder an der Endrunde teilnehmende Spieler erhält ein Erinnerungsdiplom.

Sonderauszeichnungen

- 2.09 Eine Sonderauszeichnung kann an den besten Torschützen der Endrunde vergeben werden.

III Organisation – Verantwortung

Artikel 3

Organisation seitens der UEFA

- 3.01 Der UEFA-Generaldirektor (nachstehend GD) ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Organe gemäss Absatz 3.02.
- 3.02 Folgende Organe sind zuständig für wettbewerbsrelevante Angelegenheiten:
- a) Die Kommission für Junioren- und Amateurfussball (nachstehend Kommission) steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.
 - b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend Schiedsrichterwesen zuständig (vgl. Artikel 17).

- c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin zuständig.
 - d) Der Antidoping-Ausschuss ist für alle Antidoping-Angelegenheiten zuständig (vgl. Artikel 22).
 - e) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (vgl. Anhang II).
- 3.03 Die UEFA-Administration verwaltet den Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement.
- 3.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

Verantwortung der UEFA

- 3.05 Die UEFA ist verantwortlich für die gesamte Koordination des Wettbewerbs, wozu auch die Promotion und Administration, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, die Einhaltung der *Spielregeln* das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Kapitel XIV) gehören.

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

- 3.06 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 3.07 Die Verbände verpflichten sich, die *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* der UEFA einzuhalten. Zu diesem Zweck ist eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden unerlässlich.
- 3.08 Die teilnehmenden Landesverbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes/der Ausrichterländer frühzeitig Einreisevisa zu beantragen.
- 3.09 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften und/oder Spieler im Ausrichterland bis zum Abschluss der Endrunde keine anderen Spiele austragen. Die für die Endrunde selektionierten Spieler dürfen während der Dauer der Teilnahme ihrer Mannschaft an keinen anderen Spielen im Gastgeberland oder in einem anderen Land teilnehmen.
- 3.10 Jeder teilnehmende Verband gewährt der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material aller Spieler und Offiziellen der am Wettbewerb teilnehmenden Verbände (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie das Emblem und Mannschaftstrikots (einschliesslich Angaben zu den Ausrüstungsherstellern) für nichtkommerzielle Promotionszwecke und wie von der UEFA angemessen festgelegt – kostenlos weltweit für die gesamte Dauer von Rechten –, zu

nutzen und anderen erlauben, sie zu nutzen. Die teilnehmenden Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter ist, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Verantwortung des Ausrichterverbandes

- 3.11 Der Landesverband jenes Landes, in dem die Spiele der Qualifikationsrunde, der Eliterunde und der Endrunde ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 3.12 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 3.13 Der Ausrichterverband stellt die UEFA auf alle Fälle von jeglichen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die aus seinen Pflichten im Zusammenhang mit diesem Reglement entstehen.
- 3.14 Die für die Organisation von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.
- 3.15 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, das vorliegende Reglement sowie die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Der Ausrichterverband ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt vollumfänglich alle durch die UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte für die Endrunde.
- 3.16 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der entsprechenden Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.
- 3.17 Das Pflichtenheft für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren (vgl. Anhang I) muss eingehalten werden.

IV Versicherung

Artikel 4

A. Qualifikations- und Eliterunde

- 4.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikations-, Elite- und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 4.02 Die Verbände sind für den Abschluss einer umfassenden Versicherungsdeckung für ihre Delegation (einschliesslich Spieler und Offizielle) auf eigene Kosten für die gesamte Dauer des Wettbewerbs

verantwortlich. Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind unter Vorbehalt von Absatz 4.07 ausdrücklich ausgeschlossen.

- 4.03 Verbände, die Spiele oder Turniere ausrichten, verpflichten sich, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene Garantiesumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden umfassen und alle mit der Durchführung des betreffenden Spiels oder Turniers verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere schlechtes Wetter und höhere Gewalt).
- 4.04 Wenn der Ausrichterverband nicht Eigentümer der betreffenden Stadien ist, hat er ebenfalls sicherzustellen, dass die Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliessen. Unterbreiten die Stadioneigentümer die angemessene Versicherungsdeckung und/oder Haftungsfreizeichnung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 4.05 Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung und/oder Kopien der betroffenen Policen auf Englisch vorlegen. Die Landesverbände befreien die UEFA unter Vorbehalt von Absatz 4.07 von sämtlichen Haftpflichtansprüchen, die aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbs entstehen können.

B. Endrunde

- 4.06 Der Ausrichterverband der Endrunde muss gemäss seiner in Artikel 3 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können.
- 4.07 Die UEFA schliesst ihrerseits Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

V Wettbewerbsmodus

Artikel 5

Wettbewerbsphasen

- 5.01 Die UEFA-Administration entscheidet über den Wettbewerbsmodus.
- 5.02 Der Wettbewerb besteht aus der Qualifikationsrunde, der Eliterunde sowie der Endrunde.

- 5.03 Die teilnehmenden Verbände werden wie folgt aufgeteilt:
- Der Ausrichter der Endrunde – Österreich – ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.
 - Gemäss der geltenden Koeffizientenrangliste beginnen die drei bestklassierten Mannschaften diesen Wettbewerb ab der Eliterunde. Für den Wettbewerb 2006/07 betrifft dies die folgenden Mannschaften: England, Spanien und Italien.
 - Die verbleibenden Mannschaften bestreiten die Qualifikationsrunde.

A. Qualifikations- und Eliterunde

Gruppenbildung

- 5.04 Die an der Qualifikationsrunde teilnehmenden 48 Verbände werden in 12 Vierergruppen gelost.
- 5.05 Für die Auslosung der Qualifikationsrunde erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste basierend auf den sportlichen Resultaten der letzten drei Spielzeiten und bestimmt das Auslosungsverfahren.
- 5.06 Die drei gesetzten Mannschaften, die 12 Gruppensieger, die 12 Gruppenzweiten und der beste Gruppendritte aus der Qualifikationsrunde bestreiten die Eliterunde.
- 5.07 Zur Ermittlung der besten drittplatzierten Mannschaft der Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen den Gruppensieger und -zweiten gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) grössere Punktzahl aus diesen Spielen
 - b) grössere Tordifferenz aus diesen Spielen
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen
 - d) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der Qualifikationsrunde
 - e) Losentscheid.
- 5.08 Für die Eliterunde findet eine Auslosung statt und die 28 teilnehmenden Verbände werden in sieben Vierergruppen gelost. Die UEFA-Administration erarbeitet ein Auslosungsverfahren, das vor der Auslosung für die Eliterunde mitgeteilt wird.

Spielmodus

- 5.09 Alle Spiele der Qualifikationsrunde müssen in Miniturnierform in einem der in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

- 5.10 Die Spiele der Eliterunde müssen grundsätzlich und gemäss Absatz 5.09 in Miniturnierform ausgetragen werden.
- 5.11 Mit dem Einverständnis aller Mannschaften in der Gruppe und der Genehmigung der UEFA-Administration können Spiele der Eliterunde jedoch auch nach dem Meisterschaftsmodus ausgetragen werden. Jede Mannschaft spielt dabei in Hin- und Rückspiel gegen jeden Gegner ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 5.12 Kann innerhalb einer Gruppe keine Einigung über den Spielmodus der Eliterunde erzielt werden, entscheidet die UEFA-Administration. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Punktegleichheit bei Miniturnieren

- 5.13 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Losentscheid.
- 5.14 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 14) und nicht durch die Kriterien in Absatz 5.13 a) bis f). Dieses Verfahren ist nur notwendig, wenn der Gruppensieger oder gegebenenfalls die Mannschaft, die sich für die nächste Runde qualifiziert, durch die Klassierung der Mannschaften bestimmt werden muss.

Punktegleichheit im Meisterschaftsmodus

- 5.15 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - d) grössere Anzahl Auswärtstore in den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - e) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) und g) angewendet
 - f) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - 3. grössere Anzahl auswärts erzielter Tore
 - g) Losentscheid.
- 5.16 Treffen im letzten Gruppenspiel zwei Mannschaften aufeinander, die um den Gruppensieg spielen, und kann der Sieger nach Beendigung dieses Spiels nicht durch die Kriterien a) bis f) von Absatz 5.15 bestimmt werden, wird der Gruppensieger nicht per Losentscheid, sondern durch Torschüsse von der Strafstossmarke (vgl. Artikel 14) ermittelt.

Losentscheid

- 5.17 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom offiziellen UEFA-Delegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

Artikel 6

Bekanntgabe des Ausrichterverbandes

- 6.01 Die Ausrichterverbände der Miniturniere müssen bestätigt werden, und ihr Name ist den teilnehmenden Mannschaften sowie der UEFA-Administration schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist mitzuteilen. Falls bis zu dieser

Frist kein Ausrichter gefunden werden kann oder zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung zustande kommt, gelten die Grundsätze in Anhang I, Punkt 2.

Spieldaten

- 6.02 Die Ausrichterverbände müssen alle Spieldaten innerhalb der gesetzten Frist der UEFA-Administration bekannt geben. Falls innerhalb dieser Frist zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung zustande kommt, kommen die Grundsätze unter Anhang I, Punkt 3 zur Anwendung.
- 6.03 Die Daten von Spielen, die nach dem Meisterschaftsmodus ausgetragen werden, sind von den betroffenen Mannschaften zu bestimmen.
- 6.04 Die Spiele der Qualifikationsrunde sind zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2006 auszutragen.
- 6.05 Die Spiele der Eliterunde sind grundsätzlich vor Ende Mai 2007 auszutragen.

Spielorte

- 6.06 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers bekannt zu geben.
- 6.07 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind und dass die Gastmannschaften unter günstigen Bedingungen anreisen können. Ohne Zustimmung der anreisenden Delegationen darf sich kein Turnierhotel weiter als 120 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der betroffenen Mannschaften kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Turnierhotels entfernt sein.

Anstosszeiten

- 6.08 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Aus Gründen sportlicher Fairness sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen.
- 6.09 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Lokalzeit) anzusetzen.

Ankunft der Mannschaften

- 6.10 Die Mannschaften müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen.

Artikel 7

B. Endrunde

- 7.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen. Acht Mannschaften nehmen daran teil. Der Ausrichterverband ist automatisch qualifiziert. Die sieben Gruppensieger der Eliterunde qualifizieren sich für die Endrunde.
- 7.02 Das Exekutivkomitee hat Österreich mit der Organisation und der Durchführung der Endrunde betraut.
- 7.03 Die Endrunde findet im Juli 2007 statt. Die UEFA-Administration bestätigt die genauen Daten.
- 7.04 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

Lokales Organisationskomitee

- 7.05 Der mit der Ausrichtung betraute Landesverband setzt ein Lokales Organisationskomitee (LOK) ein. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- Der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen.
 - Alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele treffen.
 - Die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 25 des vorliegenden Reglements einhalten.

Spielplan

- 7.06 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Erstellung des Spielplans sowie für die Festsetzung der Spielorte und Anstosszeiten zuständig.

Gruppenbildung

- 7.07 Eine von der UEFA-Administration durchgeführte Auslosung im Ausrichterland bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.
- 7.08 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:
- | | |
|-----------|--------------------------------|
| Gruppe A: | Mannschaften A1, A2, A3 und A4 |
| Gruppe B: | Mannschaften B1, B2, B3 und B4 |

Spielmodus

- 7.09 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema

ausgetragen. Die letzten beiden Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein:

Gruppe A:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 gegen A2	A1 gegen A3	A4 gegen A1
A3 gegen A4	A2 gegen A4	A2 gegen A3

Gruppe B:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
B1 gegen B2	B1 gegen B3	B4 gegen B1
B3 gegen B4	B2 gegen B4	B2 gegen B3

Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

Turnierprogramm

7.10 Die Endrunde findet grundsätzlich gemäss dem folgenden Programm statt:

- 1. Tag: Ankunft der teilnehmenden Mannschaften und der bezeichneten Schiedsrichter
- 2. Tag: Turnier-Organisationssitzung
- 3. Tag: 1. Spieltag
- 4. Tag: Ruhetag
- 5. Tag: 2. Spieltag
- 6. Tag: Ruhetag
- 7. Tag: Ruhetag
- 8. Tag: 3. Spieltag
Abschiedsessen
- 9. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften
Ruhetag für die anderen Mannschaften
- 10. Tag: Ruhetag
- 11. Tag: Halbfinalspiele
- 12. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften
Ruhetag für die anderen Mannschaften
- 13. Tag: Ruhetag
- 14. Tag: Endspiel
- 15. Tag: Abreise

Punktegleichheit

- 7.11 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, gelten die Kriterien e) bis g)
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Fairplay-Platzierung der betroffenen Mannschaft (nur Endrunde) im laufenden Wettbewerb
 - g) Losentscheid.
- 7.12 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 14) und nicht durch die Kriterien in Absatz 7.11 a) bis g). Dieses Verfahren ist nur notwendig, wenn der Gruppensieger oder gegebenenfalls die Mannschaft, die sich für die nächste Runde qualifiziert, durch die Klassierung der Mannschaften bestimmt werden muss.

Halbfinale

- 7.13 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen tragen die Halbfinalspiele gemäss dem Pokalsystem (K.-o.-System) wie folgt aus:
- Halbfinalspiel 1: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
Halbfinalspiel 2: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

Endspiel

- 7.14 Die Sieger der Halbfinalspiele tragen das Endspiel wie folgt aus:
Sieger Halbfinalspiel 1 gegen Sieger Halbfinalspiel 2.

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels

- 7.15 Endet ein Halbfinalspiel oder das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 14).

VI Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

Artikel 8

- 8.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit. Die Kontroll- und Disziplinarkammer legt die auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen, insbesondere Forfait und/oder Ausschluss aus dem Wettbewerb, fest.
- 8.02 Ein Verband, der sich zu spielen weigert, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 8.03 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für den Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 8.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

VII Spielfelder, Stadien und Bälle – Protokollarische und organisatorische Weisungen

Artikel 9

Bedingungen für die Stadien

- 9.01 Die UEFA-Administration kann Stadien ablehnen, die den internationalen Vorschriften nicht entsprechen. Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein, und den *Spielregeln* voll und ganz entsprechen. Die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 9.02 Das Benutzen von provisorischen Tribünen ist für die Spiele dieses Wettbewerbs untersagt.
- 9.03 Die Umkleidekabinen und die sanitären Einrichtungen für Spieler und Schiedsrichter müssen den heutigen Standards entsprechen, d.h.:
- getrennte saubere und gepflegte Duschen (mindestens fünf Duschen pro Mannschaft und mindestens eine Dusche für die Schiedsrichter)

- individuelle und eigens für die Mannschaften und Schiedsrichter reservierte Sitztoiletten
- genügend grosse Umkleidekabinen für die Delegationen (mindestens 25 Sitzgelegenheiten und ein Massagetisch pro Delegation)
- eine genügend grosse Umkleidekabine für die Schiedsrichter (mindestens fünf Sitzgelegenheiten und ein Schreibtisch)
- ein Raum für Dopingkontrollen, der den Anforderungen von Anhang B des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.

Sicherheit

- 9.04 Die UEFA-Administration verlangt von jedem Ausrichterverband für jedes Stadion einen ausgefüllten Fragebogen und ein UEFA-Sicherheitszertifikat. Der Stadionfragebogen und das Sicherheitszertifikat sind bis spätestens 30 Tage vor dem Spiel der UEFA-Administration zu unterbreiten.
- 9.05 Um die Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter zu gewährleisten, haben die Ausrichterverbände einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Kunstrasen

- 9.06 Gemäss Regel 1 der *Spielregeln* können Spiele auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass dieser folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Der Kunstrasen erfüllt einen der geltenden FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen, der zurzeit dem „FIFA Recommended 2-Star Standard“ bzw. dem „FIFA Recommended 1-Star-Standard“ oder dem „International Artificial Turf Standard“ gemäss dem „FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces“ vom Februar 2005 entspricht, sowie die Anforderungen von geltenden nationalen Gesetzen und Reglementen.
 - b) Der Kunstrasen hat alle nötigen Tests bestanden (Labor und Tests im Freien) und die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten.
 - c) Der Kunstrasen hat alle erforderlichen jährlichen Kontrollen bestanden, die bestätigen, dass er noch den geltenden FIFA-Qualitätsstandards entspricht. Diese Tests müssen von einem von der FIFA akkreditierten Labor durchgeführt werden.
 - d) Die Kunstrasenfläche muss grün sein.
- 9.07 Die Verwendung von Kunstrasen gemäss Absatz 9.06 untersteht allen übrigen Anforderungen, die in diesem Reglement im Zusammenhang mit dem Spielfeld und dem Stadion festgehalten sind.
- 9.08 Landesverbände, die auf Kunstrasen spielen möchten, müssen der UEFA-Administration zusammen mit ihrer Anmeldung eine Kopie des Test-

Zertifikats „FIFA Recommended 2-Star Standard“, „FIFA Recommended 1-Star Standard“ oder „International Artificial Turf Standard“ zustellen. Dieses Zertifikat muss innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Wettbewerbs von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein.

- 9.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie in den betreffenden Abschnitten der geltenden Handbücher festgelegt.
- 9.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten. Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 9.11 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden.
- 9.12 Abendspiele dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, deren Flutlichtanlagen den Standardanforderungen der UEFA für die U19-Europameisterschaft entsprechen (siehe Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

Stadionuhren

- 9.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Spielbälle

- 9.14 Die eingesetzten Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 9.15 In der Qualifikations- und Eliterunde stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 9.16 Während der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

Artikel 10

Absage eines Miniturniers

- 10.01 Wenn der Ausrichterverband ein Miniturnier absagen muss, ist er verpflichtet, die Gastmannschaften, die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband

deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Was die Neuansetzung des Miniturniers anbelangt, trifft die UEFA-Administration den nötigen Entscheid.

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Neuansetzungen unterstehen der vorherigen Genehmigung durch die UEFA-Administration.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am darauf folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden jedoch an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ausweichdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anspielzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Wird ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt verschoben oder vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 11

Protokollarische und organisatorische Weisungen

Spielvorkehrungen

- 11.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Fahnen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Fairplay-Fahne zu hissen. Die Fahne des Ausrichterverbandes oder der Region oder

Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann ebenfalls gehisst werden. Ausserdem sind die Landeshymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.

- 11.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegnern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 11.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 11.04 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
- 11.05 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
- 11.06 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 11.07 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 11.08 Für die Gastverbände ist eine angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
- 11.09 Den UEFA-Vertretern sowie mindestens vier Vertretern der Gastverbände sind Plätze der besten Kategorie zur Verfügung zu stellen.

Medienangelegenheiten

- 11.10 Falls die Mannschaften vor einem Spiel dieses Wettbewerbs eine Trainingseinheit abhalten, ist den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt zu gewähren, ungeachtet dessen, ob die Trainingseinheit im Stadion stattfindet, in dem auch das Spiel ausgetragen wird, oder nicht.
- 11.11 Den in- und ausländischen Medienvertretern sind die notwendigen, wenn möglich gedeckten Tribünenplätze zur Verfügung zu stellen, von denen grundsätzlich die Hälfte mit Pulten, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet sein muss.
- 11.12 Vertreter der Presse und des Radios dürfen nicht im Innenraum des Stadions tätig sein.
- 11.13 Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden

Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (vgl. Anhang IV).

- 11.14 Falls möglich muss die Pressekonferenz nach dem Spiel spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer/Coach sowie eine oder zwei Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.
- 11.15 Nach dem Spiel ist für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews bietet.
- 11.16 Der Zutritt zu den Umkleidekabinen der Mannschaften ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

VIII Spielregeln

Artikel 12

- 12.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.
- 12.02 Jedes Spiel hat eine Dauer von zwei Mal 45 Minuten.

Spielerauswechslungen

- 12.03 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.
- 12.04 Während des Spiels ist es Auswechslungsspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. An der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielern beider Mannschaften ausnahmsweise genehmigen, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 12.05 Vor dem Spiel erhält jeder Verband ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen

Spielführer und den bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.

- 12.06 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den im Spielblatt aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Spielführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 12.07 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen. Der Schiedsrichter kann für Spiele, die nach dem Meisterschaftsmodus ausgetragen werden, die Vorlage eines persönlichen Ausweises / Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen.
- 12.08 Ist das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 12.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 12.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 12.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Auswechselspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Auswechselspieler aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 13

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 13.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 14

Torschüsse von der Strafstossmarke

- 14.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 14.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Torschüsse von der Strafstossmarke verwendet wird:
- Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er insbesondere die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung berücksichtigt. In diesem Fall muss er seine Entscheidung, die endgültig ist, nicht begründen.
 - Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 14.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Strafstoss ausgeführt haben. Der Schiedsrichterassistent nimmt die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebene Position ein.
- 14.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des offiziellen UEFA-Delegierten und der beiden Spielführer durch.
- 14.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 8.01 und 8.03 des vorliegenden Reglements.

IX Spieler

Artikel 15

- 15.01 Jeder Landesverband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und den Vorschriften von Artikel 15 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* entsprechen.

Spielberechtigung

- 15.02 Spieler sind in der U19-Europameisterschaft 2006/07 nur spielberechtigt, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 1988 geboren sind. Die Landesverbände sind für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Identifikation

- 15.03 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das er spielt. Ein Spieler, der keinen ordnungsgemässen Pass oder persönlichen Ausweis hat, ist am Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 15.04 Zwecks Identifikation führt der offizielle UEFA-Delegierte eine visuelle Überprüfung jedes an einem Miniturnier oder an der Endrunde teilnehmenden Spielers durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers oder der Endrunde vorgenommen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

Liste der 18 Spieler (provisorisch) für die Qualifikations- und Eliterunde

- 15.05 Zwecks Voranmeldung muss jeder teilnehmende Landesverband der UEFA-Administration eine provisorische Liste der 18 Spieler unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zustellen. Die Liste, in die auch der Name des Trainers einzutragen ist, hat spätestens sieben volle Tage vor Turnierbeginn bzw. sieben volle Tage vor einem Spiel im Meisterschaftsmodus bei der UEFA-Administration einzutreffen.
- 15.06 Änderungen an dieser Liste sind solange erlaubt, bis die endgültige Liste der 18 Spieler dem offiziellen UEFA-Delegierten zugestellt wurde.

Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Qualifikations- und Eliterunde (nur Miniturniere)

- 15.07 Die UEFA-Administration stellt den teilnehmenden Mannschaften eine endgültige Liste mit 18 Spielern vor Turnierbeginn zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jedes für das Miniturnier aufbotenen Spielers.

- 15.08 Nur die 18 auf der endgültigen Liste aufgeführten Spieler sind am Miniturnier spielberechtigt. Während des Miniturniers dürfen keine Spieler ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüter, wobei das Vorweisen eines in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfassten Arztzeugnisses Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der GD Ausnahmen bewilligen.
- 15.09 Diese endgültige Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler zur Überprüfung von Alter und Identität – einen Tag vor Beginn des Miniturniers dem offiziellen UEFA-Delegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.
- 15.10 Den 18 Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer kann im Verlaufe eines Miniturniers von mehr als einem Spieler verwendet werden.
- 15.11 Jeder Spieler muss während des betreffenden Miniturniers die in der endgültigen Liste der 18 Spieler aufgeführte Nummer tragen.

Liste der 30 Spieler (provisorisch) für die Endrunde

- 15.12 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine höchstens 30 Namen umfassende Spielerliste unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zustellen. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens 20 volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die UEFA-Administration wird nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden sofort je eine Kopie zusenden.

Protest gegen Spielberechtigung

- 15.13 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern, die auf der 30er-Liste aufgeführt sind, müssen acht volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Endrunde

- 15.14 Nur 18 der in der 30er-Liste angeführten Spieler sind in der Endrunde spielberechtigt.
- 15.15 Die UEFA-Administration stellt den teilnehmenden Mannschaften das offizielle Formular vor Beginn der Endrunde zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Name auf dem Trikot, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für die Endrunde aufgebotenen Spieler, Vor- und Nachname des Cheftrainers sowie die Namen und Funktionen der Offiziellen auf der Ersatzbank.
- 15.16 Diese offizielle Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler zur Überprüfung von Alter und Identität – einen Tag vor dem ersten Spiel der Mannschaft den UEFA-Vertretern

vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.

- 15.17 Bei schwerer Verletzung eines der 18 Spieler auf der Liste vor dem ersten Spiel der Mannschaft in der Endrunde oder in Fällen höherer Gewalt kann die UEFA-Administration die Genehmigung zu seiner Ersetzung erteilen.
- 15.18 Während der Endrunde dürfen keine Spieler ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüter, wobei das Vorweisen eines in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verfassten Arzzeugnisses Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der GD Ausnahmen bewilligen.
- 15.19 Den 18 Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer kann im Verlaufe der Endrunde von mehr als einem Spieler verwendet werden.
- 15.20 Jeder Spieler muss während der Endrunde die in der offiziellen Liste der 18 Spieler aufgeführte Nummer tragen.

Verantwortung

- 15.21 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerliste verantwortlich.
- 15.22 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

X Ausrüstung

Artikel 16

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 16.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2004) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 16.02 Jeder an der Qualifikations- und Eliterunde teilnehmende Landesverband muss der UEFA-Administration spätestens vier Wochen vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft zusammen mit dem offiziellen Formular je einen Satz der Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung zustellen. Spielen die teilnehmenden Mannschaften mit Sportkleidungen, die bereits für einen anderen UEFA-Wettbewerb genehmigt worden sind, ist lediglich eine Kopie des betreffenden offiziellen Formulars mit einem Antrag auf die Verwendung derselben Ausrüstung für diesen Wettbewerb zu unterbreiten.
- 16.03 Unterscheidet sich die in der Endrunde benutzte Ausrüstung von derjenigen, die während der Qualifikations- oder Eliterunde verwendet wurde, muss der UEFA-Administration spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde

zusammen mit dem betreffenden offiziellen Formular je ein Satz der Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung zugestellt werden.

Ablehnung der Verantwortung

- 16.04 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verband und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verband und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

XI Schiedsrichter

Artikel 17

- 17.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnungen für die Qualifikations- und Eliterunde

- 17.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Der Name des Schiedsrichters muss auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, Schiedsrichter zu bezeichnen. Er trägt in diesem Fall die diesbezüglich anfallenden Kosten (z.B. Tagesentschädigungen, Reisekosten). Vgl. Anhang V, „Bezeichnung der Schiedsrichter“.

Bezeichnungen für die Endrunde

- 17.03 Nach Abschluss der Eliterunde ernennt die Schiedsrichterkommission die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten für die Spiele der Endrunde.
- 17.04 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei 4. Offizielle.

Ankunft

- 17.05 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Turnierbeginn bzw. einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen

- 17.06 Wenn ein Schiedsrichter und/oder ein Schiedsrichterassistent am Abend vor Turnierbeginn oder vor einem nach dem Meisterschaftsmodus ausgetragenen Spiel noch nicht am Spielort eingetroffen ist, müssen die UEFA-Administration und die betroffenen Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die UEFA-Administration wird entsprechende Massnahmen treffen. Entscheidet die UEFA-Administration, den

Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 17.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt gemäss Anhang V der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an dessen Stelle. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

Schiedsrichterbericht

- 17.08 Unmittelbar nach Spielende erstellt der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht, unterzeichnet diesen und sendet ihn unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration (+41 22 707 27 76). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 17.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung über alle Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten
 - b) Unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 17.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel dem offiziellen UEFA-Delegierten zu übergeben.

XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 18

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 18.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 18.02 Teilnehmende Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten,*

Wettbewerbsreglement, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement* sowie das *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Sie müssen insbesondere:

- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten
- b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen
- c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen

Gelbe und rote Karten

- 18.03 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.
- 18.04 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung eines Spielers um die zweite oder vierte Verwarnung, wird der betreffende Spieler für ein Spiel derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte. Die Kontroll- und Disziplinarkammer bestätigt die erste und dritte Verwarnung.
- 18.05 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der Eliterunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.

Artikel 19

Protesterklärung

- 19.01 Protestberechtigt sind UEFA-Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 19.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 19.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 19.04 Die Protestgebühr von CHF 1000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 20

Protestgründe

- 20.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 20.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt

die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.

- 20.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 20.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.

Artikel 21

Berufungen

- 21.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 22

Doping

- 22.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 22.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 22.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 22.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterstehen dem *UEFA-Dopingreglement*.
- 22.05 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang VI) für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 22.06 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XIII Finanzielle Bestimmungen

Artikel 23

- 23.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 23.02 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

A. Qualifikationsrunde

Miniturniere

- 23.03 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband eines Miniturniers seine Einnahmen für sich ein und trägt alle Organisationskosten (gemäss Anhang I).
- 23.04 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Gastmannschaften auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Gastmannschaften innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang I, Punkt 12).
- 23.05 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der UEFA-Vertreter, d.h. Schiedsrichter, offizieller UEFA-Delegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator sowie für deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 23.06 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 23.07 Die Gastmannschaften übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 23.08 Die UEFA-Administration belastet jeden anreisenden Verband mit einem Pauschalbetrag von CHF 25 000. Dieser wird dem Ausrichterverband gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss dem vorliegenden Reglement nachzukommen.
- 23.09 Ausserdem überweist die UEFA den Ausrichterverbänden einen zusätzlichen Betrag von CHF 25 000 für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den UEFA-Vertretern (vgl. 23.05 oben) sowie für eine mögliche Vorinspektion.

Artikel 24

B. Eliterunde

Miniturniere

- 24.01 Die Bestimmungen von Artikel 23 gelten sinngemäss.

Meisterschaftsmodus

- 24.02 Grundsätzlich behält jeder Landesverband seine Einnahmen für sich ein und trägt alle Organisationskosten.
- 24.03 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten auf. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter. Die Gastmannschaft übernimmt ihre Reise- und Aufenthaltskosten jeweils selbst, sofern die beiden Verbände nichts anderes vereinbaren.

- 24.04 Der Gastverband übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betroffenen Verbände nichts anderes vereinbaren.
- 24.05 Die UEFA gewährt keine finanziellen Beiträge für Spiele, die nach dem Meisterschaftsmodus ausgetragen werden.

Artikel 25

C. Endrunde

- 25.01 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband der Endrunde berechtigt, die Einnahmen aus Kartenverkauf und bestimmte Konzessionen, die von der UEFA im Voraus ordnungsgemäss genehmigt wurden (offizielles Programm, Plakate und Verpflegung), für sich einzubehalten, und trägt folgende Ausgaben:
- a) lokaler Transport (inkl. Abhol- und Empfangsservice)
 - b) Bankette und weitere offizielle Anlässe und Ausflüge
 - c) Kost und Logis der lokalen Organisatoren
 - d) Transportkosten und Entschädigung für die einheimischen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
 - e) Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (lediglich Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge)
 - f) Staats-, Regional- und Gemeindesteuern
 - g) Versicherungen gegen Risiken, die durch die UEFA nicht gedeckt sind (vgl. Artikel 4)
 - h) Organisationskosten (insbesondere Kosten für Karten, Stadien und Stadioneinrichtungen, Ordnung / Sicherheit, Stadionpersonal, Musik, Sanitäter, Kommunikationsverbindungen, Büroeinrichtungen usw.)
- 25.02 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens zwölf Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 25.03 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 25.04 Spätestens zehn Wochen nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung betreffend die gesamte Endrunde einzureichen.
- 25.05 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort
 - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten
 - c) alle für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten

- d) die ihm durch die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spieler und Offiziellen verursachten Ausgaben
- 25.06 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Spieler und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (24 Personen pro Delegation), der Schiedsrichter sowie der UEFA-Vertreter bis zu einem mit den Ausrichterverbänden festgelegten maximalen Pauschalbetrag pro Person und Nacht (inkl. Vollpension). Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet einen Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder einen Tag nach Turnierende für die Finalteilnehmer. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA anerkannt werden.
- 25.07 Zusätzlich zum Unkostenbeitrag gemäss Absatz 25.06 zahlt die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag, um die Turnierkosten zu decken.
- 25.08 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit dem LOK und der UEFA-Administration festgelegt.

XIV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 26

Definitionen

- 26.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, Marketing- und Datenrechte.
- b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise), (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben.

- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten.
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften.
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikations- und Eliterunde (Qualifikationswettbewerb)

- 26.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 26.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte des Qualifikationswettbewerbs zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.
- 26.04 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 26.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.

- 26.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der UEFA-Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst wird.
- 26.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Ungeachtet von Absatz 26.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Antrag zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

- 26.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationswettbewerbs für die Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

Artikel 27

B. Endrunde

- 27.01 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.
- 27.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 27.03 Ab einer Stunde vor Spielbeginn dürfen in den für die Endrunde ausgewählten Stadien keine kommerziellen Identifikationen und Marken der teilnehmenden Verbände mehr sichtbar sein.
- 27.04 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte für die Endrunde jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 27.05 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XV Schutz- und Urheberrechte

Artikel 28

- 28.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat den UEFA-Weisungen und -Richtlinien betreffend den korrekten Gebrauch zu entsprechen.
- 28.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 29

Ordentliches Schiedsgericht

- 29.01 Für alle zivilrechtlichen (vermögensrechtlichen) Streitsachen in UEFA-Angelegenheiten zwischen der UEFA und Verbänden, Vereinen, Spielern, Offiziellen sowie unter ihnen ist ausschliesslich das Schiedsgericht des Sports TAS zuständig.
- 29.02 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 29.03 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 30

Weiterzug

- 30.01 Entscheide der Rechtspflegeorgane der UEFA können, soweit sie zivilrechtlicher (vermögensrechtlicher) Natur sind, ausschliesslich beim Schiedsgericht des Sports TAS angefochten werden innert zehn Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.
- 30.02 Eine Anfechtung von Entscheiden sportlicher Natur oder von Teilen eines Entscheides, die sportlicher Natur sind, ist ausgeschlossen.
- 30.03 Das Schiedsgericht des Sports TAS kann nur angerufen werden, wenn der verbandsinterne Instanzweg ausgeschöpft ist.
- 30.04 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 30.05 Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Präsidenten der Kammer oder vom Präsidenten des Schiedsgerichts verfügt.
- 30.06 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 31

TAS-Schiedsrichter

- 31.01 Zuständig für UEFA-Angelegenheiten sind nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben.

XVII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 32

- 32.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheide sind endgültig.

XVIII Schlussbestimmungen

Artikel 33

- 33.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 33.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut des vorliegenden Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 33.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für alle Spiele der U19-Europameisterschaft 2006/07.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, September 2005

ANHANG I: Pflichtenheft für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Weisungen betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers für die UEFA-U19-Europameisterschaft.

Er enthält auch Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um den Erwartungen der Gastmannschaften und der UEFA zu entsprechen. Das Miniturnier-Handbuch, das allen UEFA-Mitgliedsverbänden vor der Spielzeit 2005/06 zugestellt wird, soll einen Ausrichterverband bei der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben unterstützen.

Die Bezeichnung Ausrichter bezieht sich auf den Landesverband, der ein Miniturnier organisiert.

EINLEITUNG

Die Erfahrungen und Berichte, die die UEFA in den vergangenen Jahren erhalten hat, zeigen, dass die Miniturniere in den UEFA-Wettbewerben von einem Mitgliedverband zum anderen sehr unterschiedlich organisiert werden. Ziel dieses Pflichtenhefts ist es deshalb, einen solchen Mangel an Kohärenz bei der Organisation und den Dienstleistungen in Zukunft zu vermeiden, indem den Ausrichter die nötigen Informationen zugestellt werden.

Die UEFA will damit sicherstellen, dass Miniturniere in ganz Europa auf die gleiche Weise und auf demselben Standard organisiert werden.

1. ZWECK EINES MINITURNIERS

Miniturniere sollen gegenseitiges Verständnis fördern und Fussballspieler einander näher bringen. Sie sollen auch verhindern, dass Probleme im Zusammenhang mit der Festlegung von Spieldaten entstehen, und dass ein zu starker Druck auf den Spielern lastet.

Ausserdem verfolgen Miniturniere folgende Zwecke:

- Möglichkeit für junge, motivierte Spieler, ihre Fähigkeiten auf hervorragenden Spielfeldern unter Beweis zu stellen.
- Bereitstellung von moderner und angemessener Infrastruktur, die den Erwartungen der Spieler, Schiedsrichter und Mannschaftsoffiziellen entspricht.
- Bereitstellung einer Umgebung, in der sich Spieler mit ähnlichen Ambitionen im Sinne der Freundschaft und des Fairplay auf und neben dem Spielfeld treffen können.

Es ist auch erwiesen, dass die Kosten für ein Miniturnier wesentlich geringer sind als die Kosten für die Durchführung von Hin- und Rückspielen.

2. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers bekunden.

Nach der Auslosung vereinbaren die vier Mannschaften der einzelnen Gruppen innerhalb einer bestimmten Frist, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration gemäss folgenden Grundsätzen:

2.1. Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften
- b) Priorität wird Verbänden gegeben, die nie ein Miniturnier ausgerichtet haben
- c) Priorität erhalten Verbände, die in derselben Phase kein anderes europäisches Juniorenturnier ausrichten
- d) Losentscheid.

2.2. Wenn ein Verband Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration betraut diesen Verband mit der Organisation des Miniturniers.

2.3. Wenn kein Verband Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers angemeldet hat:

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen. Verbände, die in derselben Phase bereits ein anderes europäisches Juniorenturnier ausrichten, werden nicht in die Verlosung einbezogen.

3. SPIELDATEN

3.1. Kann zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung erzielt werden, gelten folgende Kriterien:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften
- b) Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird das Miniturnier an einem der festgelegten internationalen Spieldaten ausgetragen
- c) Klimatische Bedingungen.

4. ALLGEMEINE PFLICHTEN

4.1. Verwertung der kommerziellen Rechte

Der Ausrichter ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte an denjenigen Spielen zu verwerten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (vgl. Artikel 26 im Wettbewerbsreglement).

4.2. Zusammenarbeit mit der UEFA

Die UEFA bietet die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter auf. Der Ausrichter wird entweder von den betroffenen Personen selbst oder von der UEFA-Administration frühzeitig vor dem Turnier über ihre Reisedispositionen informiert.

Die UEFA und die Gastverbände müssen innerhalb der festgelegten Fristen über die Spieldaten, -orte und Anspielzeiten informiert werden. Die UEFA kann Änderungen dieser Spieldetails verlangen, wenn diese nötig und angebracht erscheinen.

4.3. Ausrichter

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, die in diesen Richtlinien definierten Dienstleistungen und Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem wird vom Ausrichter verlangt, den Gastmannschaften und den Schiedsrichtern bei Angelegenheiten betreffend das Turnier und ihre Reisedispositionen (z.B. Zollformalitäten, verspätete Abreise, andere Ereignisse höherer Gewalt) in Zusammenarbeit mit den UEFA-Vertretern beizustehen.

4.4. Gastmannschaft – Ankunft/Abreise

Sofern der Ausrichter und die betroffene Gastmannschaft nichts anderes vereinbaren, hat eine Gastmannschaft grundsätzlich 24 Stunden vor ihrem ersten Gruppenspiel am Flughafen (im Land des Ausrichters) anzukommen, der dem Spielort am nächsten liegt. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, kann die betroffene Mannschaft zwei Tage vor Turnierbeginn eintreffen. Die durch diese frühere Ankunft verursachten Kosten (z.B. Übernachtungskosten, Busmiete, zusätzliche Mahlzeiten) müssen vom betroffenen Verband getragen werden.

Jede Gastmannschaft muss einen Tag nach ihrem letzten Gruppenspiel abreisen.

Will eine Gastmannschaft früher anreisen oder später abreisen, hat sie die gesamten damit verbundenen Kosten zu tragen.

4.5. Kosten und Auslagen

Die Pflichten des Ausrichters beginnen einen Tag vor den ersten Gruppenspielen und enden einen Tag nach den letzten Gruppenspielen.

Der Ausrichter erhält folgenden finanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten des Miniturniers:

a) Beitrag von den Gastverbänden

CHF 25 000 pro Gastverband, d.h. insgesamt CHF 75 000. Dieser Betrag wird durch die UEFA dem Konto des Gastverbandes belastet.

b) Beitrag der UEFA

Die UEFA trägt mit CHF 25 000 zum Turnierbudget bei (vgl. Absatz 23.09).

c) Entschädigung

Nach Abschluss der jeweiligen Wettbewerbsphase wird dem Konto des Ausrichters der erwähnte Beitrag von CHF 100 000 gutgeschrieben.

d) Beitrag des Ausrichters

Zusätzlich zum oben erwähnten Beitrag von CHF 100 000 wird davon ausgegangen, dass der Ausrichter jenen Beitrag zum Turnierbudget beisteuert, den er einspart, weil er nicht ins Ausland reisen muss (Reisekosten, Beitrag von CHF 25 000).

Der Ausrichter muss die Kosten für die Bereitstellung der in diesem Anhang definierten Einrichtungen und Dienstleistungen decken.

4.6. Lokales Organisationskomitee (LOK)

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

a) 1 Turnierdirektor (der innerhalb seiner eigenen Mannschaft keine leitende Funktion haben sollte)

b) 1 Transportverantwortlicher

c) 1 Schiedsrichter-Begleitperson. Diese Person ist vorzugsweise ein aktiver oder ehemaliger Schiedsrichter, muss fließend Englisch sprechen, mit der Region, in der das Turnier stattfindet, vertraut sein und über einen gültigen Führerschein verfügen.

d) 1 Verantwortlicher für Sicherheits- und Stadionfragen.

– Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Information der zuständigen lokalen Behörden über die Durchführung des Miniturniers

– Er ist zuständig für die Umsetzung aller von den lokalen Behörden (und der UEFA) erlassenen Sicherheitsrichtlinien (Alkohol, Entfernen gefährlicher Materialien in den Stadien, rassistisches Verhalten, präventive Massnahmen gegen das Vordringen auf das Spielfeld und Sicherung der Technischen Zone)

– Er muss sicherstellen, dass die Massnahmen so umgesetzt werden, dass die Mannschaften, die Offiziellen, Zuschauer usw. ein sicheres, komfortables und freundschaftliches Umfeld vorfinden

- e) 1 Verantwortlicher Medizinisches
- f) 1 Medienverantwortlicher.

Der Ausrichter garantiert, dass die Mitglieder des LOK die entsprechenden Befugnisse haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Im Hotel oder einem der Hotels, in dem die Mannschaften untergebracht sind, muss ein Turnierbüro eingerichtet werden. Es muss zur zentralen Anlaufstelle des Turniers werden, wo Informationen zum Turnier selber, zu anderen Turnieren usw. erhältlich sind und wo die UEFA-Vertreter administrative Arbeiten verrichten können. Es sollte zentral liegen und leicht zugänglich sein.

In diesem Büro sollten ausserdem ein Kopierer und ein Faxgerät mit einer internationalen Telefonlinie installiert werden.

4.7. UEFA-Vertretung

Für jedes Miniturnier bezeichnet die UEFA folgende Personen:

a) Schiedsrichter

Drei Teams aus drei verschiedenen neutralen Ländern, bestehend aus je einem Schiedsrichter und einem Schiedsrichterassistenten (vgl. auch Anhang V).

Den Schiedsrichtern sollten Trainingsgelegenheiten geboten werden.

Die lokale Schiedsrichter-Begleitperson ist in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Schiedsrichterbeobachter für die Schiedsrichter verantwortlich.

b) UEFA-Vertreter (d.h. der offizielle UEFA-Delegierte und der UEFA-Schiedsrichterbeobachter)

Grundsätzlich werden für ein Miniturnier ein Delegierter und ein Schiedsrichterbeobachter aus anderen Ländern als die Schiedsrichter und die Mannschaften bezeichnet. Logieren die Schiedsrichter nicht im selben Hotel wie die Mannschaften, ist der Schiedsrichterbeobachter mit den Schiedsrichtern und der Delegierte mit den Mannschaften unterzubringen.

c) Kommunikation

Die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter müssen die Möglichkeit haben, ihre Berichte sofort nach den Spielen entweder vom Stadion oder vom Hotel aus an die UEFA-Administration zu faxen. Der Ausrichter ist dafür zuständig, den UEFA-Vertretern die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

d) Hotelrechnungen

Die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter werden angewiesen, keine Hotelrechnungen zu bezahlen, ausser für die Begleichung möglicher in Anspruch genommener Extras (Minibar, zusätzliche Mahlzeiten, Telefongespräche usw.).

Die Unterkunftskosten (Kost und Logis) dieser Vertreter sind vom Ausrichter zu übernehmen, der durch den UEFA-Beitrag entschädigt wird (vgl. Punkt 4.5b) oben).

e) Inspektion vor dem Turnier

Die UEFA kann vor dem Turnier eine Inspektion der vorgeschlagenen Turniereinrichtungen (Unterkunft, Stadien, Trainingsplätze usw.) vornehmen. Nach Erhalt des betreffenden Berichts ist die UEFA ermächtigt, die Wahl anderer Einrichtungen zu verlangen.

f) Anstellung eines Turnieradministrators (TA)

Aufgrund des Berichts dieser Inspektion kann die UEFA, falls dies für nötig befunden wird, einen TA bezeichnen, dessen Hauptaufgabe die Unterstützung des LOK und der UEFA-Vertreter bei ihren Aufgaben ist.

Grundsätzlich trifft der TA zwei Tage vor Turnierbeginn ein und inspiziert alle Turnier-Einrichtungen (Stadien, Hotels, Trainingsplätze).

5. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Sofern die 4 betroffenen Mannschaften nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren. Die beiden letzten Spiele jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

1. Tag:

Ankunft der Mannschaften
Ankunft der Schiedsrichter
Ankunft der UEFA-Vertreter
Turnier-Organisationssitzung

2. Tag:

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

3. Tag:

Ruhetag

4. Tag:

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

5. Tag:

Ruhetag

6. Tag:

Ruhetag

7. Tag:

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

8. Tag:

Abreise aller Mannschaften

Abreise der Schiedsrichter

Abreise der UEFA-Vertreter

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

6. TURNIER-ORGANISATIONSSITZUNG

Eine Turnier-Organisationssitzung hat vorzugsweise am Tag vor Turnierbeginn stattzufinden. Die Zeit dieser Sitzung ist aufgrund der Ankunft der Delegationen, Schiedsrichter und UEFA-Vertreter festzusetzen. Kann die Sitzung nicht am Tag vor Turnierbeginn stattfinden, sollte sie am Vormittag des ersten Spieltages organisiert werden.

Die Sitzung wird vom offiziellen UEFA-Delegierten geleitet und grundsätzlich auf Englisch abgehalten. Wenn nötig stellt der Ausrichter einen oder mehrere Dolmetscher zur Verfügung. An dieser Sitzung nehmen folgende Personen teil:

a) UEFA

- Schiedsrichter
- Offizieller UEFA-Delegierter
- UEFA-Schiedsrichterbeobachter
- Gegebenenfalls UEFA-Turnieradministrator

b) Delegationen

- Delegationsleiter

c) LOK

- Turnierdirektor
- Verantwortlicher für Sicherheits- und Stadionfragen
- Transportverantwortlicher
- Verantwortlicher Medizinisches
- Kontaktpersonen der Mannschaften
- Schiedsrichter-Begleitperson
- Medienverantwortlicher.

Ziel dieser Sitzung ist es, den Delegationen und allen anderen Turnierteilnehmern folgende Informationen zu liefern:

- Turnierprogramm
- Regeln und Richtlinien betreffend das Hotel
- Spielvorkehrungen
- Transportsystem
- Schiedsrichterbezeichnungen.

Ausserdem erstellt der offizielle UEFA-Delegierte in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Schiedsrichterbeobachter und den Delegationsleitern am Ende der Sitzung einen Zeitplan für die Identitätskontrolle der Spieler (vgl. auch Absatz 15.04) und die Prüfung der Mannschaftsfarben für alle Spiele. Deshalb werden die Delegationsleiter gebeten, die endgültige Liste der 18 Spieler, die Pässe der Spieler, die vollständige offizielle Sportkleidung und die Ersatzausrüstung der Feldspieler (Hemd, Hose und Stutzen) sowie die vollständigen Ausrüstungen der Torhüter mitzubringen.

Für diese Sitzung muss ein Raum für mindestens 30 Personen bereitgestellt werden.

Falls nötig kann jeden Vormittag eine Sitzung organisiert werden, um den Vortag, das Programm des Tages und des kommenden Tages zu besprechen. Ausserdem können in Anwesenheit des offiziellen UEFA-Delegierten Beschwerden oder Vorschläge vorgebracht werden. An dieser Sitzung sollten der Turnierdirektor, die Delegationsleiter, der offizielle UEFA-Delegierte und gegebenenfalls der UEFA-Turnieradministrator teilnehmen.

7. UNTERKUNFT

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (3-Sterne-Standard) untergebracht werden.

Die Benutzung einer Unterkunft für alle Mannschaften und Offiziellen ist der Idealfall. Ist dies nicht möglich, sollten maximal zwei Hotels in unmittelbarer Nähe und in derselben Stadt ausgewählt werden, um die vier Mannschaften, die Schiedsrichter und UEFA-Vertreter unterzubringen. In diesem Fall müssen beide Unterkünfte denselben Standard bieten.

Die für ein Turnier gewählten Hotelunterkünfte sollten in einer sicheren Umgebung liegen, in der die Spieler keinen Gefahren ausgesetzt sind, wenn sie zum Beispiel das Gebäude verlassen.

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden.

7.1. Zimmer der Delegationen

- Doppelzimmer für die Spieler (18 Spieler = 9 Zimmer). In diesen Zimmern müssen zwei Einzelbetten zur Verfügung stehen. Ein grosses Bett für zwei Spieler ist nicht annehmbar.
- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen jeder Delegation (6 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihre Mannschaft.
- Zusätzliche Mitglieder der Delegation können auf Kosten ihres eigenen Verbands im gleichen Hotel/in der gleichen Sportschule oder in einem nahe gelegenen Hotel/in einer nahe gelegenen Sportschule untergebracht werden.
- Wenn möglich sollte jede Delegation auf einer anderen Etage untergebracht werden.
- Pro Mannschaft müssen zwei zusätzliche Zimmer für die medizinische Betreuung und die Lagerung von Material zur Verfügung stehen. Der Ausrichter hat im Zimmer für medizinische Behandlung auch einen Massagetisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese beiden Zimmer hat der Ausrichter zu tragen. Es wird davon ausgegangen, dass der Preis für diese Zimmer tiefer ist als für ein Zimmer, das von Spielern oder Offiziellen benutzt wird.

7.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und gegebenenfalls den Turnieradministrator.
- Wenn möglich sollten die Schiedsrichter und alle UEFA-Vertreter auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften untergebracht werden.

7.3. Allgemeine Anforderungen für die Zimmer

- Die sanitären Anlagen der Hotelzimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.
- Alle Zimmer müssen eine angemessene Anzahl (Kleider-)Schränke aufweisen.
- Alle Zimmer müssen grundsätzlich mit Heizung und/oder Klimaanlage ausgerüstet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

7.4. Wäsche

Ein Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h. Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

7.5. Sitzungsräume

Ein Sitzungsraum für mindestens 30 Personen sollte für jeweils zwei Mannschaften und für die gesamte Dauer des Turniers zur Verfügung gestellt werden. Vor der Organisationssitzung sollte in Zusammenarbeit mit den Mannschaften ein Sitzungskalender erstellt werden.

Diese Sitzungsräume sollten mit TV/Video und Hellraumprojektor ausgestattet sein.

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

7.6. Speisesaal

Ein in fünf Bereiche unterteilter grosser Speisesaal – vier Bereiche für die Mannschaften, ein Bereich für die Schiedsrichter, die UEFA-Vertreter und das LOK – sollte zur Verfügung gestellt werden.

Die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter sollten ihre Mahlzeiten grundsätzlich im selben Speisesaal einnehmen wie die Delegationen, aber an einem separaten Tisch.

Die Offiziellen sollten im Speisesaal vor den Spielern weder rauchen noch Alkohol trinken.

7.7. Allgemeine Bemerkungen

An der Organisationssitzung muss der Ausrichter den Delegationen klare Informationen zu den Sicherheitsbestimmungen, den in einem Notfall anwendbaren Verfahren, den Regeln betreffend Telefongespräche und Minibars in den Zimmern sowie den Verhaltensregeln im Hotel liefern.

Der Ausrichter sollte einen Plan für die Zimmerbesetzung erstellen, der nur an die UEFA-Vertreter verteilt wird.

Der Ausrichter sollte sicherstellen, dass die Mannschaften sich in einer komfortablen, ruhigen und ungestörten Umgebung auf ihre Spiele vorbereiten können.

8. MAHLZEITEN

Die Turnierteilnehmer erhalten drei Mahlzeiten pro Tag. Der Ausrichter klärt ab, ob Sonderwünsche bezüglich Essen nachgekommen werden kann und wann die Mahlzeiten eingenommen werden. Die Möglichkeit, dass die Mannschaften ihren eigenen Koch mitbringen, ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Frühstück, Mittag- und Abendessen sind für die Turnierteilnehmer vorzusehen, wobei deren jeweilige Spiel- und Trainingstermine zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist, dass für Fußballspieler geeignetes Essen serviert und nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Mannschaften Rechnung getragen wird. Folgende Mindeststandards sollten verfügbar sein:

8.1. Frühstück

Brot, Knäckebrot, Toast, Butter, Marmeladen, Zerealien (Cornflakes o.Ä.), Früchte, Schinken, Salami und Käse, harte Eier und Rühreier, Speck, Joghurt.

8.2. Mittagessen

Das Mittagessen sollte aus einer Vor-, einer Haupt- und einer Nachspeise bestehen. Grundsätzlich sollte eine Kombination folgender Esswaren verfügbar sein:

a) Vorspeise

Suppe, Schinken, Salami und Käse, verschiedene Salate, kalter Nudelsalat.

b) Hauptspeise

- Fleisch (Hühnchen und Rind)
- Fisch und Fleisch (da es Personen gibt, die Fisch oder Fleisch nicht mögen, wird empfohlen, eine Hauptspeise zu servieren, bei der die Wahl zwischen beidem besteht)
- Gemüse und Teigwaren
- Gemüse und Reis
- Gemüse und Kartoffeln

c) Nachspeise

- Kuchen und/oder Eis
- Pudding
- Fruchtsalat

8.3. Abendessen

Zum Abendessen sollte ähnliches Essen serviert werden wie zum Mittagessen. Beim Erstellen des Speiseplanes für das Abendessen müssen jedoch die Anspielzeiten und die Rückkehr der Mannschaften ins Hotel berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte eine Kombination folgender Esswaren verfügbar sein:

a) Vorspeise

Suppe, Schinken, Salami und Käse, verschiedene Salate, kalter Nudelsalat

b) Hauptspeise

- Fleisch (Hühnchen und Rind)
- Fisch und Fleisch (da es Personen gibt, die Fisch oder Fleisch nicht mögen, wird empfohlen, eine Hauptspeise zu servieren, bei der die Wahl zwischen beidem besteht)
- Ein Nudelgericht (ohne Fleisch oder Fisch)
- Gemüse und Teigwaren
- Gemüse und Reis
- Gemüse und Kartoffeln

c) Nachspeise

- Kuchen und/oder Eis
- Pudding
- Fruchtsalat

8.4. Sonstiges

Für das Mittag- und Abendessen sollte ausserdem zur Verfügung stehen:

- Butter
- Brot
- Früchte
- Joghurt

Den teilnehmenden Mannschaften ist spätestens einen Monat vor Turnierbeginn ein detaillierter Speiseplan zu unterbreiten. Hat eine Delegation spezielle Essenswünsche, sind diese dem Ausrichter spätestens drei Wochen vor Beginn des Miniturniers zu unterbreiten. Preisunterschiede zwischen einem speziellen und dem vorgeschlagenen Speiseplan sind vom Verband zu übernehmen, der diese Wünsche äussert.

Alle Mahlzeiten sollten in Buffetform serviert werden. Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass alle Mannschaften zu festgesetzten Zeiten warme Speisen erhalten können.

8.5. Imbisse, leichte Mahlzeiten

Im Allgemeinen müssen Imbisse oder leichte Mahlzeiten zwischen den offiziellen Mahlzeiten auf Verlangen der Mannschaften zur Verfügung stehen und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden. Falls solche Mahlzeiten jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzen, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss die betreffende Mannschaft dafür bezahlen.

8.6. Getränke

Während der Mahlzeiten sollten den Teilnehmern genügend Getränke (Tee und andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung gestellt werden. Während der Trainings und der Spiele ist den Mannschaften genügend Mineralwasser

ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. In den Zimmern der Spieler sollte ausserdem Mineralwasser bereitgestellt werden. Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladetränke oder -pulver verfügbar sein.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

8.7. Minibar in den Zimmern der Spieler

Die Minibar in den Zimmern der Spieler sollte geleert werden.

8.8. Bezahlfernsehen

Bezahlfernsehen sollte in den Zimmern der Spieler nicht zur Verfügung stehen.

9. STADIEN

Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein, und den *Spielregeln* voll und ganz entsprechen. Die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.

Ausser den Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (vgl. Artikel 9) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

9.1. Allgemeine Anforderungen

- a) Grundsätzlich wählt der Ausrichter eine ausreichende Anzahl Stadien innerhalb des Verbandsgebietes für das Turnier aus, um sicherzustellen, dass alle sechs Spiele auf gutem Rasen ausgetragen werden können.
- b) Die Stadien sollten innerhalb von 60 Bus-Fahrtminuten von der Mannschaftsunterkunft erreichbar sein.
- c) Die Spielfelder sollten frisch gemäht sein.
- d) Die Spielfelder sollten grundsätzlich 105 x 68 m messen.
- e) Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen.
- f) Die Haupttribüne des Stadions sollte mindestens 200 gedeckte Einzelsitze umfassen.
- g) Die Stadien müssen auf Spielfeldhöhe mit zwei gedeckten Ersatzbänken ausgestattet sein, die insgesamt 13 Personen Platz bieten. Die Bänke müssen mindestens fünf Meter von der Seitenlinie entfernt sein und die Spieler in keiner Weise gefährden. Nach Möglichkeit sind auch gedeckte Plätze für zwei Personen zwischen den Ersatzbänken einzurichten.
- h) Jedes Stadion muss öffentliche Sanitäts- und Feuerbekämpfungseinrichtungen sowie Damen- und Herrentoiletten aufweisen und betreffend die Sicherheit der Zuschauer den Anforderungen der UEFA entsprechen.

- i) Jedes Stadion muss mit einer Lautsprecheranlage, einschliesslich Kassettenrekorder und/oder CD-Spieler, ausgestattet sein.
- j) In jeder Umkleidekabine muss mindestens ein Massagetisch zur Verfügung stehen.
- k) Mindestens fünf Fahnenmasten müssen im Stadion zur Verfügung stehen.
- l) Im Stadion muss eine Dopingkontrollstation eingerichtet werden, die den Anforderungen des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.

Den Mannschaften und den Schiedsrichtern müssen die nötigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach dem Spiel heiss duschen können.

10. TRAININGSEINHEITEN

Idealerweise sollte jeder Mannschaft für die gesamte Dauer des Turniers ein Trainingsplatz zur Verfügung stehen. Dieser sollte die angemessene Grösse haben, in ausgezeichnetem Zustand sein, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder mobilen Toren ausgestattet sein. Falls dies nicht möglich ist, müssen mindestens zwei Spielfelder zur Verfügung stehen, die sich jeweils zwei Mannschaften teilen können. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft wie sie wünschen zu benützen.

Die Trainingsplätze sollten möglichst in der Nähe der Mannschaftenunterkunft liegen. Die Distanz zwischen der Mannschaftenunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Bus-Fahrtminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze sollten genügend gross sein, und deren sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Der Ausrichter stellt allen teilnehmenden Mannschaften genügend Trainingsbälle zur Verfügung. Diese Bälle sollten vom gleichen Typ sein wie die Spielbälle.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Mannschaften am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem offiziellen UEFA-Delegierten.

11. SPIELORGANISATION

Folgende Grundsätze sind anwendbar.

11.1. Spielvorkehrungen

Vgl. Artikel 11 des vorliegenden Reglements.

Um den Ausrichter in seinen Aufgaben zu unterstützen, bringen die Gastmannschaften ihre Landeshymne (auf CD oder Kassette, max. 90 Sekunden) und Nationalfahnen mit. Der Ausrichter setzt sich rechtzeitig vor Turnierbeginn mit den drei Mannschaften in Verbindung, um sicherzustellen, dass dieses Material für die Spiele zur Verfügung stehen wird.

Mindestens acht Balljungen/-mädchen stehen für jedes Spiel zur Verfügung.

10 Spielbälle sollten pro Spiel zur Verfügung stehen.

11.2. Verfahren vor dem Spiel

Folgende Grundsätze sind anwendbar.

Vortag des Spiels:

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben (vgl. Trainingseinheiten):

Training für beide Mannschaften – die Dauer hängt vom Zustand des Spielfeldes ab, darf 45 Minuten pro Mannschaft aber nicht überschreiten.

Spieltag:

Ankunft im Stadion:

- 90'	Mannschaften, Schiedsrichter, offizieller UEFA-Delegierter oder Schiedsrichterbeobachter
-------	------------------------------------------------------------------------------------------

Ausfüllen des Spielblattes:

- 60'	beide Mannschaften
-------	--------------------

Letzte Stunde vor dem Spiel:

- 60' bis -15'	Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8'	Kontrolle der Stollen im Korridor
- 6'	Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 4'	Nationalhymne der „Gastmannschaft“
- 3'	Nationalhymne der „Heimmannschaft“
- 2'	Händeschütteln und Mannschaftsfotos
- 1'	Münzenwurf
0'	Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Ablauf kann angepasst werden, um die Distanz zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld zu berücksichtigen.

Halbzeitpause:

15'

Nach dem Schlusspfeif:

Beide Mannschaften, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände und verabschieden sich vom Publikum.

12. TRANSPORT

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Mannschaften

Jeder Delegation muss für die gesamte Dauer des Turniers ein Mannschaftsbus mit Fahrer zur Verfügung stehen.

Schiedsrichter

Zwei geräumige und komfortable Autos – vorzugsweise Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) – mit Fahrern müssen für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen zur Verfügung stehen.

UEFA-Vertreter

Grundsätzlich reisen die UEFA-Vertreter mit den Schiedsrichtern.

Zusätzlicher Transport

Der Ausrichter muss auch den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Mannschaften sehen möchten.

Allgemeine Anforderungen

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch der Transport zwischen ihrer Unterkunft und dem Ort, von dem aus sie das Land wieder verlassen, muss organisiert werden.

13. MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

Die Gesundheit der Spieler muss die erste Priorität eines Ausrichters jedes Fussballanlasses sein. Deshalb wird vom Ausrichter verlangt, dass er die nötigen Massnahmen ergreift, um während des gesamten Turniers für Spieler und alle Offiziellen angemessene medizinische Betreuung sicherzustellen.

Ausser den normalen diesbezüglichen Spielvorkehrungen, d.h. Bahre im Stadion mit Bahrenträgern, Ambulanz beim Stadion, Arzt auf Abruf im Stadion oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus, Erste-Hilfe-Verantwortliche usw. muss der Ausrichter sicherstellen, dass jeder Spieler, der medizinische Betreuung braucht, in den Genuss einer

Vorzugsbehandlung kommt und das übliche Warten in einem Krankenhaus oder einer Klinik umgehen kann.

Die medizinischen Vorkehrungen sind den Turnierteilnehmern bei der Organisationssitzung zu erläutern.

14. UEFA-VERTRETER

Die UEFA-Vertreter spielen bei diesen Turnieren eine wichtige Rolle. Sie sind ein Instrument der Disziplinarinstanzen, und ihre Berichte dienen als Grundlage für die Aktivitäten der Kommission für Junioren- und Amateurfußball und der Schiedsrichterkommission. Von ihnen wird ausserdem verlangt, dass sie der UEFA-Administration grössere Probleme, die während des Turniers aufgetaucht sind, mitteilen und die UEFA über Mängel oder Schwachpunkte bezüglich der Organisation des Miniturniers informieren. Auf der Grundlage ihrer neutralen und objektiven Berichterstattung kann die UEFA-Administration die nötigen Schritte unternehmen, um unangenehme Situationen zu vermeiden und die Durchführung solcher Anlässe laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang werden das LOK und die teilnehmenden Mannschaften dazu aufgefordert, Angelegenheiten betreffend das Turnier mit den UEFA-Vertretern zu besprechen, sie auf Mängel aufmerksam zu machen und Ideen und Vorschläge anzubringen. Die UEFA-Vertreter leiten Anregungen von den teilnehmenden Mannschaften sehr gerne an die UEFA-Administration weiter.

15. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Obwohl die beteiligten Mannschaften natürlich um den Sieg und die Qualifikation für die nächste Wettbewerbsrunde spielen, sollen die Miniturniere wie bereits erwähnt auch zur Förderung der Freundschaft und von Kontakten zwischen den Teilnehmern dienen. Eine freundschaftliche Stimmung, die auf gegenseitigem Verständnis, Respekt und Wertschätzung beruht, kann mit kleinen Anlässen erreicht werden:

- Gemeinsame Anlässe (Mahlzeiten, Drinks, Ausflüge usw.) für die Offiziellen der Delegationen, vorzugsweise zu Beginn des Turniers.
- Informationstisch, wo die Turnierteilnehmer die Rangliste, die Liste mit den besten Torschützen, die Ergebnisse anderer Turniere usw. erhalten können. Der lokale Medienverantwortliche sollte eine solche Dienstleistung zur Verfügung stellen können.
- Organisation eines Anlasses, bei dem Geschenke ausgetauscht werden können.

Es ist dem Ausrichter überlassen, sein „Geschick“ im Bereich der Gastfreundschaft zu zeigen und sicherzustellen, dass die Gastdelegationen mit schönen Erinnerungen an ein erfolgreiches und gut organisiertes Miniturnier nach Hause zurückkehren.

ANHANG II: Fairplay

Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fußballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird. Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spieler als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspieler, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am Spiel beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben erwähnten Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist

der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Der Delegierte soll nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. Respekt vor dem Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle sonst am Spiel Beteiligten den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. **Respekt vor dem Schiedsrichter**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «roten und gelben Karten» sollte vermieden werden. Der Delegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den

Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien der Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

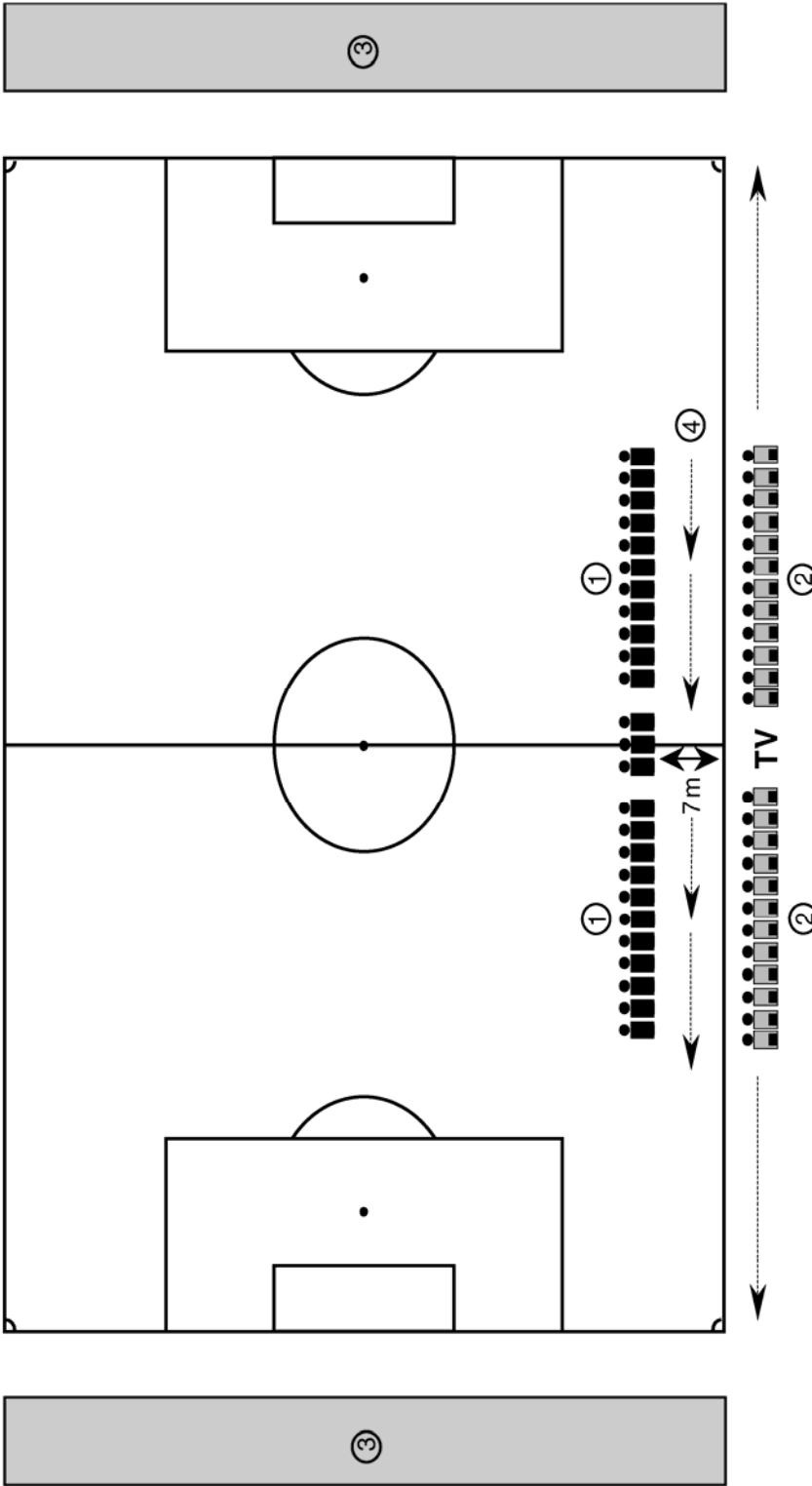
13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG III: Audiovisuelle und Hörfunkübertragung

Artikel 48 der UEFA-Statuten

1. Die UEFA und ihre Verbände besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschliessliche Recht, sie mittels Bild-, Ton- und sonstiger Datenträger jeglicher Art (auch zukünftige, heute noch nicht bekannte) zu verbreiten und zu nutzen sowie Dritten zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.
2. Das Exekutivkomitee erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

ANHANG IVa: Medienanordnung an UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

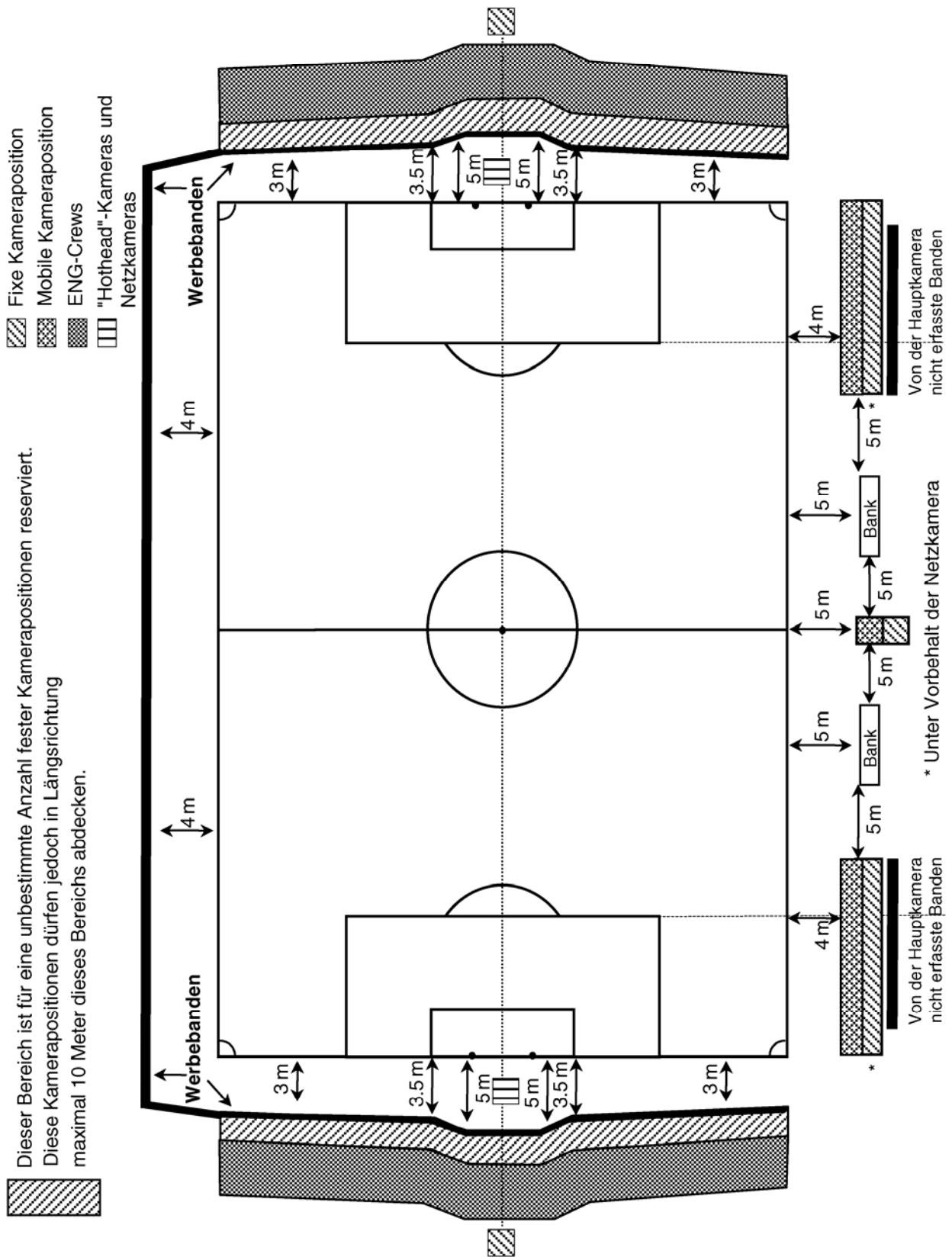
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IVb: TV-Kamerapositionen



ANHANG V: Bezeichnung der Schiedsrichter

1. Einzelnes Spiel

Die UEFA bezeichnet einen Schiedsrichter und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet einen Ersatzschiedsrichterassistenten (vierten Offiziellen).

2. Miniturnier mit drei Mannschaften

Die UEFA bezeichnet zwei Schiedsrichter (z.B. GER, POL) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet **keine Schiedsrichter**.

Beispiel: Ausrichter ESP

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien - Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER
Italien - Kroatien	Der Delegierte bezeichnet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen.		

3. Miniturnier mit vier Mannschaften

Die UEFA bezeichnet drei Schiedsrichter (z.B. GER, POL, SUI) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) drei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet (grundsätzlich für die gesamte Turnierdauer) einen Ersatzschiedsrichter (vierten Offiziellen) und einen Schiedsrichterassistenten.

Beispiel: Ausrichter ESP

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter- assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien - Malta	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent ESP	Schiedsrichter ESP
Malta - Italien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent ESP	Schiedsrichter ESP
Kroatien - Spanien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsrichter SUI
Italien - Kroatien	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent ESP	Schiedsrichter ESP
Malta - Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER

ANHANG VI: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Name, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Name, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters

INDEX

Ablehnung der Verantwortung.....	24	Liste der 18 Spieler (endgültig) – Endrunde.....	22
Absage eines Miniturniers	15	Liste der 18 Spieler (endgültig) – Qualifikations- und Eliterunde (nur Miniturniere)	21
Ankunft der Mannschaften.....	9	Liste der 18 Spieler (provisorisch) – Qualifikations- und Eliterunde	21
Ankunft der Schiedsrichter	24	Liste der 30 Spieler (provisorisch) – Endrunde.....	22
Anstosszeiten	9	Lokales Organisationskomitee.....	10
Artikel 48 der UEFA-Statuten	59	Losentscheid.....	8
Audiovisuelle und Hörfunkübertragung	59	Medaillen	2
Aufgaben	1	Medienangelegenheiten	17
Ausrüstung	23	Medienanordnung an UEFA-Spielen	60
Ausrüstung – Genehmigungsverfahren	23	Organisation seitens der UEFA	2
Bedingungen für die Stadien	13	Pause vor Verlängerung	20
Bekanntgabe des Ausrichterverbandes	8	Pflichtenheft für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren ..	36
Berufungen.....	27	Pokal.....	1
Bezeichnungen von Schiedsrichtern	24	Protest gegen Spielberechtigung	22
Disziplinarrecht und -verfahren.....	25	Protesterklärung	26
Doping	27	Protestgründe	26
Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis	64	Protokollarische und organisatorische Weisungen	13, 16
Endrunde.....	10	Punktegleichheit - Endrunde.....	12
Endspiel.....	12	Punktegleichheit bei Miniturnieren	7
Erinnerungsstücke.....	2	Punktegleichheit im Meisterschaftsmodus	8
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt.....	19	Replikat.....	2
Fairplay.....	54	Schiedsgericht des Sports (TAS)	34
FIFA-Junioren-Weltmeisterschaft	1	Schiedsrichter	24
Finanzielle Bestimmungen	27	Schiedsrichterbericht	25
Flutlicht	15	Schlechtes Wetter.....	16
Gelbe und rote Karten	26	Schlussbestimmungen.....	35
Gruppenbildung – Endrunde	10	Schutz- und Urheberrechte.....	33
Gruppenbildung – Qualifikations- und Eliterunde.....	6	Sicherheit.....	14
Halbfinale	12	Sonderauszeichnungen	2
Halbzeitpause.....	20	Spielabbruch.....	16
Höhere Gewalt	16	Spielbälle	15
Kosten	16	Spielberechtigung	21
Krankheit, Verletzung der Schiedsrichter	25	Spielblatt	18
Kunstrasen	14		

Spieldaten	9	Unbespielbarkeit der Spielfelder	16
Spieler	21	Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels.....	13
Spielerauswechslungen.....	18	Unvorhergesehene Fälle.....	34
Spieleridentifikation	21	Verantwortung der teilnehmenden Verbände.....	3, 23
Spielmodus – Endrunde	10	Verantwortung der UEFA.....	3
Spielmodus – Qualifikations- und Eliterunde.....	6	Verantwortung des Ausrichterverbandes	4
Spielorte	9	Versicherung.....	4
Spielplan – Endrunde	10	Verwertung der kommerziellen Rechte.....	30
Spielregeln	18	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	13
Spielvorkehrungen	16	Wettbewerbsmodus	5
Stadionuhren	15	Wettbewerbsphasen	5
Strafstoss	20		
Teilnahmebedingungen	1		
Turnierprogramm - Endrunde	11		
TV-Kamerapositionen.....	61		
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	23		
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	25		



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Schweiz
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

